

willkürliche Domcapitel für aufgehoben (19. November), und zog die Güter des Bisthums ein. Bergens protestirte der apostolische Nuntius bei dem großen Rath von St. Gallen, der die Bulle vom Juli 1823 als nicht mehr bestehend ansah, gegen diese Verletzung der Tractate und Mißachtung des Kirchenoberhauptes. Der große Rath setzte Reponius Zürcher als „Bisthumsverweiser“ ein und ließ mit Gewalt die bischöflichen Archive ihm ausschändigen. Papst Gregor XVI. dagegen verwarf diese Wahl und ernannte, nachdem der Stuhl von Ebur anderthalb Jahre erledigt war, jure devolutionis den Canonikus Johann Georg Bossi zum Bischof von Ebur und St. Gallen (März 1835). Dieser wurde von beiden Cantonen nicht sogleich als Bischof, sondern zunächst nur als Bisthumsverweiser anerkannt, und die Bemühungen St. Gallens wegen Lostrennung von Ebur gingen fort. Am 26. April 1836 sprach Gregor XVI. endlich die Trennung aus und ernannte den Decan und Pfarrer von Sargans, Johann Peter Mirer, provisorisch zum apostolischen Vicar von St. Gallen. Nachdem alle Schwierigkeiten beseitigt, kam am 7. November 1845 ein Bisthums-Concordat zu Stande, das aber erst 1847, zugleich mit dem Erlass der Circumscriptionsbulle *Instabilis rerum humanarum natura* vom 8. April 1847, vollzogen wurde. Unter dessen waren die Lehranstalten radicalisirt, die Klöster inventarisirt, dann geplündert und aufgehoben worden; so das altherwürdige Benedictiner-Kloster Wädters am 9. Februar 1838. Dieses Kloster (ad Favarias, Fabarium) stiftete im 8. Jahrhundert auf den Rath des hl. Pirminius Karl Martell, und Kaiser Heinrich VI. erklärte 1196 den Abt als Reichsfürsten. Peter Mirer, zum ersten eigentlichen Bischof von St. Gallen ernannt, suchte soviel als möglich sein Bisthum zu heben. Neben dem Diöcesanseminar erwirkte er ein katholisches Lyceum, dem 1849 eine höhere Lehranstalt beigelegt wurde, um welche sich besonders Dr. Greith, seit 1839 zweiter Pfarrer und seit 1842 Pfarre-Rector an der Stiftskirche zu St. Gallen, verdient machte; das Lehrerseminar und die Volksschulen wurden reorganisirt. Alles Gute, das angebracht und vollbracht wurde, zerstörte zumeist wieder eine radicale Mehrheit, welche die Katholiken in jeder Weise unterdrückte. Unter der Form der Deplacierung ward sogar die Amtssetzung der Pfarrer dem Staate zugesprochen (18. März 1848). Diese kam „wegen Mißbrauch der Kanzel und der pfarramtlichen Stellung“ ohne Befragung des Bischofs 1850 zur Ausführung, wogegen Bischof Mirer nachdrücklich protestirte (vgl. Schweizer Kirchen-Ztg. 1850, 289). Große Beschwerde rief auch das confessionelle Gesetz vom 18. Juni 1855 hervor (vgl. Denkschrift gegen das confessionelle Gesetz an den großen Rath, St. Gallen 1855). Es folgten dann die Compromisse zwischen den beiden Hauptparteien, aus denen die Cantonal-Verfassung vom 11. De-

tober 1861, das Erziehungs-Gesetz und die Organisation für den katholischen Confessionstheil vom März 1862 hervorging. Mirer starb bald danach (30. August 1862), und es folgte ihm als zweiter Bischof der bereits genannte gelehrte Karl Johann Greith, der zuletzt Dombecan gewesen war, consecrirt 3. Mai 1863; derselbe nahm stets eine hervorragende Stelle unter den Bischöfen der Schweiz und Deutschlands ein (s. d. Art.). Nach seinem am 17. Mai 1882 erfolgten Tode bestieg als dritter Bischof den Stuhl Augustin Egger, geb. 1833, consecrirt 6. August 1882.

Das Bisthum St. Gallen umfaßt außer dem gleichnamigen Canton auch den von Appenzell; die kirchlichen Angelegenheiten des letzteren stehen übrigens nur unter der provisorischen Administration des Bischofs von St. Gallen. Die ganze Diöcese zählt 142 000 Katholiken neben 131 000 Andersgläubigen. Auf je 1000 Einwohner kommen in St. Gallen 608 Katholiken und 390 Protestanten; in Appenzell Inner-Rhoden 984 Katholiken und 16 Protestanten, und in Appenzell Auser-Rhoden 48 Katholiken und 948 Protestanten. Das Domcapitel besteht aus einem Decan und vier residirenden neben acht nicht residirenden Capitularen. In den 123 Pfarren und 56 Kaplaneien, die in neun Landcapitel eingetheilt sind, gibt es 245 Priester, unter diesen 45 Ordensgeistliche. Im Priesterseminar zu St. Georgen sind kaum 10 Böglinge; das Knabenseminar zu St. Gallen, das unter einem Regens und zwei Professoren früher stets gegen 60 Böglinge hatte, ist neuerdings aufgehoben worden. An Orden und Congregationen bestehen: Kapuziner in Appenzell, Rapperswil, Mels und Wyl; Barmherzige Schwestern vom heiligen Kreuz (Theobosianerinnen) für Waisenhäuser, Armen- und Krankenpflege an zahlreichen Orten; Benedictinerinnen in Glattburg; Cistercienserinnen (Frauenabtei) in Mägenau und Wurmsbach; Dominicanerinnen in Weesen und Wyl; Franciscanerinnen in Rorschach und 17 anderen Orten; Frauen vom guten Hirten in Altstätten; Lehrschwestern vom heiligen Kreuz in Rorschach und St. Gallen; Prämonstratenserinnen auf Berg Sion. (Vgl. außer den bereits angeführten Schriften noch: Moroni, *Dizion.* XXVIII, 145—149; G. Petri, *L'orbe cattol.* I, 410 sq.; Geogr. u. histor. Kirchenstatistik der Schweiz, von einem kath. Geistlichen, Schaffhausen 1845; Die Lage der kath. Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenrechts im Canton St. Gallen, ebd. 1858; Ueber den gegenwärtigen Rechtszustand der kath. Kirche im Canton St. Gallen, im Archiv für kath. R.-R. 1862, VIII, 97—123. 337—353; s. auch das. III, 719 ff.; M. Rothig, Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-constantinischen Diöcesanstände von 1803—1862, Schwyz 1863.)

[[Echrödl] Weiter.]

**Gallicanische Freiheiten** nennt man eine Reihe von Grundsätzen und Gewohnheiten, durch welche das Verhältniß der katholischen Kirche in